GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS

Art. 53 AVIG; Art. 77 und 78 AVIV

ZUSTÄNDIGE DURCHFÜHRUNGSSTELLE

B23 Das Gesuch um Ausrichtung der IE ist bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons einzureichen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist.

Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der öffentlichen Kasse ist nicht der Wohnsitz der versicherten Person, sondern der Wohnsitz oder der Sitz des Arbeitgebers bzw. des Betriebes (Art. 46 bis 55 SchKG). Sind im Konkurs eines Arbeitgebers Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem anderen Kanton betroffen, so können deren arbeitnehmende Personen ihren Anspruch über die öffentliche Kasse dieses Kantons geltend machen. Die öffentliche Kasse am Sitz der Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten übermittelt die IE-Anträge mit den Beilagen der zuständigen Kasse am Wohnsitz oder dem Sitz des Arbeitgebers bzw. des Betriebes.

B24 Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Kasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort liegt. Bestanden Arbeitsorte in verschiedenen Kantonen, so bezeichnet die Ausgleichsstelle der ALV die zuständige Kasse.

STAND DES ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS

B25 Damit die IE zur Auszahlung gelangen kann, muss die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eines der folgenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien erreicht haben (vgl. B1 ff.):

a) Konkurseröffnung;
b) Stellung des Pfändungsbegehrens;
c) Nichteröffnung des Konkurses nach gestelltem Konkursbegehren, weil infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger oder keine Gläubigerin bereit war, die Kosten nach Art. 169 Abs. 2 SchKG vorzuschiessen;
d) Bewilligung der Nachlassstundung; oder
e) richterlicher Konkursaufschub.

FRISTEN

B26 Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, so muss die arbeitnehmende Person ihren Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im SHAB bei der öffentlichen Kasse stellen, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist.

Publikationen unter den SHAB-Rubriken «Handelsregister» oder «vorläufige Konkursanzeige» lösen den Beginn des Fristenlaufes nicht aus, da sie gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Erst die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Art. 232 respektive

233 SchKG (Rubrik Konkurspublikation/Schuldenruf) ist entscheidend für den Beginn des Fristenlaufes (ARV 1989 S. 67).

Im Falle eines Konkursverfahrens, das mangels Aktiven eingestellt werden musste, ist für die Verwirkungsfrist von 60 Tagen die Publikation der Einstellung des Konkurses im SHAB nur dann massgebend (Art. 230 Abs. 2 SchKG), sofern nicht bereits eine Veröffentlichung der Konkurseröffnung im SHAB stattgefunden hat (ARV 1989 S. 66; BGE 114 V 354).

Im Falle von Art. 51 Abs. 1 Bst. b AVIG hat die arbeitnehmende Person den Anspruch auf IE spätestens 60 Tage nach Kenntnisnahme des unbenützten Ablaufs der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach Art. 169 Abs. 2 SchKG geltend zu machen, weil in solchen Fällen keine Publikation im SHAB erfolgt. Die Person, welche das Konkursbegehren gestellt hat, nimmt in jedem Fall Kenntnis vom unbenützten Ablauf der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach Art. 169 Abs. 2 SchKG.

B27 Bei Pfändung des Arbeitgebers muss die arbeitnehmende Person ihren Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen. Die 60-tägige Frist, in welcher die arbeitnehmende Person den Anspruch auf IE geltend machen kann, beginnt bereits ab dem auf den Pfändungsvollzug folgenden Tag zu laufen und nicht erst ab dem Datum, an welchem ihr die Pfändungsurkunde zugestellt worden ist. Erhält die arbeitnehmende Person die Urkunde aber mehr als 2 Monate nach dem Vollzug der Pfändung zugestellt, so ist die verspätete Geltendmachung des Anspruchs unverschuldet erfolgt. In diesem Falle ist die Frist von 60 Tagen wiederherzustellen (ARV 1996/1997 S. 69).

B28 Beim richterlichen Konkursaufschub muss die arbeitnehmende Person den Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung des richterlichen Konkursaufschubes im SHAB geltend machen. Im Falle eines Konkursaufschubes erfolgt jedoch eine Veröffentlichung nur, wenn dies zum Schutz Dritter notwendig ist (Art. 725a Abs. 3 OR). Wenn keine Veröffentlichung stattfindet, ist für den Fristenbeginn grundsätzlich auf die Kenntnisnahme des Konkursaufschubes durch die arbeitnehmende Person abzustellen.

B28a Die Frist für die Anmeldung des IE-Anspruchs beginnt bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der provisorischen Nachlassstundung im SHAB (BGE 131 V 454). 🡻[4]

B29 Bei diesen Geltendmachungsfristen handelt es sich um Verwirkungsfristen, d. h. nach Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf IE. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag auf IE spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben oder bei der Kasse eingereicht wird. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die versicherte Person den Antrag auf IE rechtzeitig bei einer dafür nicht zuständigen Kasse oder einer anderen Behörde einreicht (Art. 39 ATSG).

[4] ➔ B28a eingefügt im Januar 2022

Verwirkungsfristen sind einer Wiederherstellung zugänglich, jedoch nur dann, wenn die gesuchstellende Person oder ihr Vertreter oder ihre Vertreterin durch ein unverschuldetes Hindernis (z. B. plötzliche schwere Erkrankung oder Unfall) davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Aus der Rechtsunkenntnis kann jedoch niemand Vorteile ableiten (BGE C 20/07 vom 22.10.2007). Das Begehren um Wiederherstellung ist binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses mit entsprechender Begründung zu stellen (Art. 41 ATSG) und das Gesuch um IE nachzuholen.

Der Stillstand der Fristen nach Art. 38 Abs. 4 ATSG gilt nicht für Art. 53 Abs. 1 AVIG (BGE 8C_541/2009 vom 19.11.2009; EVG C 108/06 vom 14.8.2006).

B30 Unabhängig von der zeitlichen Abfolge von mehreren IE-Ereignissen (z. B. Nachlassstundung und in der Folge Konkurseröffnung) können für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt nicht mehr als 4 Lohnmonate über die IE entschädigt werden. Hat jedoch eine versicherte Person den Entschädigungsanspruch für z. B. 2 Lohnmonate vor einer Nachlassstundung nicht rechtzeitig geltend gemacht, so kann sie diese verwirkten Ansprüche im Rahmen eines zweiten IE-Ereignisses – z. B. Konkurs beim gleichen Arbeitgeber – nicht mehr kompensieren, auch wenn die offenen Lohnforderungen zwischen Nachlassstundung und Konkurs nur 2 Lohnmonate betragen.

ANTRAGSSTELLUNG

Art. 77 AVIV

B31 Die versicherte Person, die IE beantragt, muss der zuständigen Kasse Folgendes einreichen:

a) der vollständig ausgefüllte Antrag auf Insolvenzentschädigung;
b) die AHV-Nummer (ersichtlich auf Versicherungsausweis der AHV oder der Krankenversicherungskarte);
c) mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft den Ausländerausweis; sowie
d) die weiteren Informationen, welche die Kasse zur Beurteilung ihres Anspruchs verlangt.

Die Kasse setzt der versicherten Person nötigenfalls eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (vgl. auch Art. 43 Abs. 3 ATSG). Der Verlust des IE-Anspruchs tritt nur ein, wenn die Kasse die versicherte Person zuvor ausdrücklich und eindeutig auf die entsprechende Rechtsfolge bei Nichteinhalten der Mahnfrist aufmerksam gemacht hat (EVG C 312/01 vom 27.3.2002).

Die Rechtsprechung (ARV 1995 S. 122) schliesst nicht aus, dass zur Wahrung der 60-tägigen Verwirkungsfrist der Antrag auf IE zunächst formlos erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der formularmässige Antrag und die massgebenden Unterlagen innert der von der Kasse gesetzten Frist nachgereicht werden. 🡻[5]

[5] ➔ B31 geändert im Juli 2021